

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

-Fußball-Jugendabteilung-

(gemäß § 13 der Vereinssatzung des Sportclub 1912 e.V.Wegberg)

Fassung vom 07.04.2014

Präambel

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und führt eine Jugendkasse. Alles Nähere wird in dieser Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Sportclub 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach VR.-Nr. 3975) mit Sitz in 41844 Wegberg sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
3. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
4. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
5. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
6. Pflege der internationalen Verständigung
7. Gleichberechtigte Integration von Jugendlichen mit Handicaps (Inklusion)

§ 3

Organe

Organe der Jugendabteilung des SC 1912 e.V. Wegberg sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

§ 4

Jugendversammlung

§ 4.1.

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung des SC 1912 e.V. Wegberg. Sie bestehen aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendabteilung.

§ 4.2.

Aufgaben der Jugendversammlungen sind insbesondere:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
3. Beitragsfestsetzung
4. Entlastung des Jugendvorstandes
5. Wahl des Jugendvorstandes
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 4.3.

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich im letzten Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom/von der Jugendleiter/in spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang und Hinweis auf der Internetseite der Jugendabteilung oder anderer allgemein zugänglicher Medien unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 4.4.

Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt:

1. wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert.
2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.

Ist dieses geschehen muss eine außerordentliche Jugendversammlung spätestens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages unter Wahrung der Einladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

§ 4.5.

Die Leitung der Jugendversammlung obliegt dem /der Jugendleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

§ 4.6.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 4.7.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird, erfolgt die Abstimmung per Handzeichen.

Die Jugendversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Jugendversammlung.

§ 4.8.

Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Das Stimmrecht für jüngere Mitglieder geht auf einen Elternteil oder den/die gesetzlichen Vertreter/in über.

§ 4.9.

Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem/der Jugendleiter/in schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Jugendordnung ist unzulässig.

§ 4.10.

Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom/von der Jugendleiter/in und dem von der Jugendversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Jugendordnung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

§ 5

Jugendvorstand

§ 5.1.

Der Jugendvorstand besteht aus

1. Jugendleiter/in
2. einem oder mehreren stellvertretende/r/n Jugendleiter/n/in/innen
3. Jugendgeschäftsführer/in
4. Stellvertretende/r Jugendgeschäftsführer/in
5. Jugendkassierer/in
6. zwei Jugendvertreter/innen, die zur Zeit der Wahl in Jugendmannschaften spielen
7. Trainer/innen und Betreuer/innen der Jugendmannschaften
8. Vorsitzende(r) bzw. deren/dessen Stellvertreter/in des Sportclub 1912 e.V. Wegberg
(Gesamtverein)
9. Jugendbeisitzern/innen

§ 5.2.

Jugendleiter/in oder Jugendgeschäftsführer/in vertreten die Jugendabteilung nach innen und nach außen.

§ 5.3.

Der/Die Jugendleiter/in beruft und leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes.

Der/Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Vorstandes des SC 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein).

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

§ 5.4.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes (§ 5.1 Ziffern 1 bis 6) werden von der Jugend - versammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Jugendvorstandmitglieds ist der Jugendvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Trainer/innen und Betreuer/innen der Jugendmannschaften sowie der/die Vorsitzende(r) bzw. deren/dessen Stellvertreter/in des Sportclub 1912 e.V. Wegberg (§ 5.1 Ziffern 7 und 8) sind kraft ihrer Ämter Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Beisitzer (§ 5.1 Ziffer 9) werden einvernehmlich vom übrigen Jugendvorstand berufen.

§ 5.5.

In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, wählbar.

§ 5.6.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Sportclub 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) verantwortlich.

§ 5.7.

Die Sitzungen des Jugendvorstand finden grundsätzlich monatlich –mit Ausnahme des Hauptferienmonats- statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 5.8.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung die der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Jugendvorstandsmitglieder, darunter der/die Jugendleiter/in oder der/die Jugendgeschäftsführer/in, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Jugendleiter/in.

Die Beschlüsse des Jugendvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

Ein Jugendvorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Jugendvorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

§ 5.9.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand

Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Jugendvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 5 a

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

§ 5.1. a

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5.2. a

Der Jugendvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der Jugendvorstand zuständig.

§ 5.3. a

Der Jugendvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 5.4. a

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Jugendabteilung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Jugendabteilung entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 5.5 a.

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6

Jugendkasse

§ 6.1.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig.

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit der ihr vom Sportclub 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 6.2.

Die Jugendabteilung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6.3.

Mittel der Jugendabteilung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendabteilung.

§ 6.4.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Diese ist dem Vorstand des SC 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihm ist auf Verlangen Einblick in die Unterlagen zugeben.

§ 6.5.

Die Kassenprüfung wird durch die von der Jugendversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählten Revisoren durchgeführt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Jugendvorstand getätigten Ausgaben. Die Revisoren haben die Jugendversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Revisoren dürfen weder dem geschäftsführenden Jugendvorstand angehören noch Angestellte der Jugendabteilung sein.

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

§ 7

Beiträge

§ 7.1.

Die Jugendabteilung erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Dieser Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 7.2.

Die Höhe Mitgliedsbeiträge sowie nähere Einzelheiten zur Beitragsfestsetzung werden in einer Beitragsordnung der Jugendabteilung festgehalten.

§ 8

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 9

Maßgeblichkeit der SC 1912 e.V. Wegberg-Vereinssatzung

Die Satzung der SC 1912 e.V. Wegberg (Gesamtverein) ist für die Arbeit der Jugendabteilung maßgebend.

§ 10

Wettkampf und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

JUGENDORDNUNG für den Sportclub 1912 e.V.Wegberg

§ 11

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 03.12.2012 beschlossen.

Sie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.